

# Commentar

zu den

## Gesetzen

über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen der Preussischen Monarchie zwischen der Elbe und dem Rhein, welche vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, und zum französischen Reiche gehört haben,

besgleichen im Herzogthum Westfalen.

Erster Theil.

(Herzogthum Westfalen.)

---

Hamm und Münster,  
Schulz und Wundermann.  
1823.

# Darstellung

der

## Rechtsverhältnisse der Bauerngüter

im

## Herzogthum Westfalen

nach älteren und neueren Gesetzen und Rechten.

Von

Joh. Friedr. Joseph Sommer,

(zu Kirchhunden im Herzogthum Westfalen,)

selber Rechte Doktor, Hof- Gerichts-Advokat, und des literarischen Vereins in der Grafschaft Mark Mitglied.



---

Hamm und Münster,  
Schulz und Wundermann.  
1823.

---

## V o r r e d e .

Auf das Jäger- und Hirtenleben der Völker folgt der Ackerbau, und mit ihm befestigt sich Bildung und Gesittigung.

Nach der heiligen Sage ist der Mensch der Erde entnommen. Kann es uns Wunder nehmen, daß er sich erdverwandt fühlt, daß ein gewisser magnetischer Zug ihn zu der mütterlichen Erde führt, trotz des unsterblichen Odems, den der Ewige dem Erdenfloß eingehaucht?

Noch unentschieden ist der Streit, ob man die Götter der Erde Könige der Länder oder der Völker nennen solle. Napoleon war ein *Empereur des français*, die aus der Nation geschichtlich hervorgegangenen Könige nannten und nennen sich *Roi de France*. Wenn aber das Volk selbst erst durch den Boden zu Gesittigung, dauernder Vereinigung und Namen kommt, so möchte man sich wohl zu der Terminologie der alten Schule bekennen, die hier dem Erdhaften das Uebergewicht gibt.

Wir dürfen sonach den Staat betrachten als einsegnend die Ehe des Menschen mit der Erde, ja er ist selbst diese Ehe.

Ehe ist Einheit, Verschmelzung zweier Eigenthümlichkeiten, hervorbringend eine neue dritte gemeinschaftliche Eigenthümlichkeit, welche eben ist die Einheit. So ist denn auch das Volk eins mit dem Lande, das Land mit dem Volke. Das Volk ist dem Boden dienstbar geworden, es ist sein eigen; der Boden ist dem Volke eigen geworden, es beherrscht ihn, und die Geschichte verbindet sie. —

So der Staat, so die Einzelnen. Diese haben immer das Streben, der Allode sich zu verbinden, die sie beherr-

sehen, die ihnen Namen gibt, die ihnen zu einem Geschlechte verhilft. Der Mensch ist so gern *glebae adscriptus*! Der Mensch verliert sich im Boden, und der Boden erlangt Persönlichkeit. So war es in den germanischen Staaten, wo die Ackerloose personifizirt waren, so in fast allen Staaten des Alterthums.

Aber alle Dinge sind in beständigem Flusse, und selbst die festeste der Vereinigungen vermag nicht der auflösenden und schmelzenden Kraft der Zeit zu widerstehen, die alte Gestaltungen untergehen, neue erstehen läßt.

Die Rechtswissenschaft ist es schon gewohnt, solchen Zeitbegegnissen zu folgen, ihr ist es nichts Neues, daß, was persönlich und lebend war, ersterbe, und ihr als Gegenstand des Sachenrechts heimfalle. Es ist eine wichtige Beobachtung, daß bei jugendlichen Völkern der persönliche Theil Rechts der bedeutendere, allmählig aber aus dem persönlichen die Gegenstände in den sachlichen übergehen. So im römischen, so im deutschen Rechte.

Der Feudalismus mit allen seinen Anhängen, mit den ihm entspringenden Boden — Abhängigkeit — Verhältnissen war Theil des Personenrechts. Aber als die Zeit erfüllet war, daß eine neue Kriegseinrichtung die alte verdrängte, verkalte auch der Feudalismus, und wurde als *caput mortuum* vom Sachenrechte aufgefangen.

Da wurde, was in seinen Anfängen einst gerecht und paßlich gewesen, in alle Wege störend und beengend, die erstorbenen Rechtsverhältnisse fügten nicht in eine neue Zeit, es war ihnen der Geist entwichen, und es stöhnten die Völker.

Und wiederum hatte das gewaltige Rad der Zeit einen Umschwung vollendet, und ausgeworfen wurden die verfallenen Reste des Feudalismus, ja selbst was von altgermanischer Bodenpersönlichkeit, von Bauern-Fideicommissen, geblieben war, ward Heute eines allgemein werdenden Stadtrechts.

Wir leben in der Zeit des Uebergangs jener Verhältnisse zu dem Zustande individueller Freiheit und allgemeinen

Stadtrechts. Was uns die Zukunft bereite, ob der Bauer aus des Gutsherrn Hand nur erlöst, um in die schwerere Hand des Gläubigers zu gerathen, ob der Verlust des Patriarchalischen und Adlichen, was in den Bauern-Fideicommissen lag, unerseßlich? Diese Fragen werden noch nicht genügend beantwortet werden können. Aber die Regierungen werden sich beruhigen in dem Bewußtseyn, nicht aus eitler Willkühr altgewohnte Verhältnisse aufgehoben, sondern gefolgt zu haben den Mahnungen der Nothwendigkeit, der Zeit.

Eine Pflicht aber haben wir gegen die kommende Zeit, aufzubewahren und zu überliefern, was wir wissen, von den bisherigen Verhältnissen der Bauerngüter, damit den Nachkommen erleichtert werde die Anknüpfung und Fortspinnung des Fadens der Geschichten. Darum habe ich denn, was über die Rechtsverhältnisse der Bauerngüter meines Vaterlandes in Schriften und in Ueberlieferung der Gerichte und des Volks vorhanden war, nach Kräften zusammengestellt, und übergebe das hiedurch entstandene Werk dem Publikum als ersten Theil des von der Verlagsbuchhandlung angekündigten Commentars über die königlichen Gesetze vom 25. Sept. 1820. Die Gesetzgebung des Herzogthums Westfalen mußte ganz besonders abgehandelt werden, weil sie in sich zu abgeschlossen und ihrer geschichtlichen Entstehung nach zu heterogen ist, als daß sie mit der Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse in den Provinzen zwischen Rhein und Elbe vermischt werden könnte.

Ein billiges Publikum glaube ich, wandelnd auf einem wenig betretenen Pfade, so ziemlich zu befriedigen, für die Unbilligen schreibe ich nicht, sondern ich habe nur den Wunsch für sie, selbst Hand anzulegen und so durch Erfahrung sich von der Schwierigkeit eines solchen Unternehmens zu überzeugen.

Diejenigen werden sich getäuscht sehen, welche etwa über die den bäuerlichen Verhältnissen allerdings sehr verwandte alte Geschichte des Heerbanns und seines Untergangs im Feudalismus hier neue Forschungen erwarteten.

Ich habe das aus Mösler, Eichhorn, Rindlinger u. s. w. bekannte vorausgesetzt, und nur einiges davon ausgezogen des Zusammenhangs wegen, und für solche, denen die Resultate gnügen. Nicht einmal in einer Provinzialgeschichte, noch weniger also in einem Provinzial-Rechtssbuche, dürfen solche als gewonnene Ausbeute der Wissenschaft feststehende Sätze neu erforscht werden, wenn man nicht neue Quellen entdeckt hat, woran es hier aber gebrach. Das Feld der Wissenschaften ist so weittläufig, daß man, wenn man irgend zu etwas Festem gelangen will, in der einen Wissenschaft das in der angrenzenden Erforschte postuliren muß, wie es denn auch von jeher unter den Gelehrten der Brauch war. Daß indessen der Feudalismus im Herzogthum Westfalen bei weitem nicht allgemein, daß noch sehr vieles von der altgermanischen Verfassung — vorzüglich in unsern Bergen — gerettet war, werden auswärtige Leser nicht ohne Vergnügen finden.

So gehe nun hin Büchlein, ohne mich, in die Welt, und erwirb dir nachsichtige Beurtheiler!

Ich kann diese lange Vorrede nicht würdiger schließen, als indem ich, eine angenehme Pflicht erfüllend, zweien hiesigen Westfalen, Hofgerichtsrath von Bigeleben in Arnberg und Regierungsrath Arndts daselbst, öffentlich danke, um Willen der freundschaftlichen Mittheilung mancher Materialien zu vorliegender Schrift. —

Dr. Sommer.

## Inhalts = Anzeige der Darstellung.

### Erstes Buch.

Allgemeine Einleitung und chronologische Uebersicht der betreffenden Gesetze.

§. 1.	Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes	Seite	1
§. 2.	Allgemeiner Zustand des ländlichen Besitzes im Mittelalter		3
§. 3.	Veränderungen in neuerer Zeit, Steuerfreiheit des Adels 1654. Polizeiordnung von 1723. Utheilbarkeit der Güter, Reconsoildationsrecht, Befreyung der Hbfen. Verbotene Erbzehnung der Pächte, Ländliches Zeugniß darüber von 1716. Verordnung vom 3. Mal 1782. Praxis für Erbrecht der Colonen, Rheinbunds - Epoche. Aufhebung der landständischen Verfassung und der Steuerfreiheit am 1. Oct. 1806. Damit in Verbindung stehende Verordnung vom 27. Febr. 1811 über Abzug des Fünftels.		4
§. 4.	Verordnung zur Beförderung der Cultur vom 9. Jul. 1808. Theilbarkeit der Güter mit Mobilisationen einführend		6
§. 5.	Veranlassung der Colonat - Verordnung vom 5. Nov. 1809 durch militärische Rücksichten. deren Inhalt im allgemeinen		7
§. 6.	Erläuterung vom 8. Sept. 1810 rücksichtlich der Colonial - Waldungen. Verordnungen vom 9. Febr. 1811 für das ganze Großherzogthum, Zweifel über deren Anwendbarkeit auf Westfalen		8
§. 7.	Erläuterung der Colonatverordnung, erlassen am 18. Aug. 1813, rücksichtlich der Kennzeichen der fraglichen Güter, Naturalprästationen — Fortsetzung, Preisausmittelungen, Verwandlung der Dienste in Fruchtrenten, Abrechnung der Gewinnelder, Anwendung der Verordnung vom 9. Febr. 1811, Utheilungs - Recht des Berechtigten, Auseinandersehung; Reglement — Bekanntmachung vom 8. Nov. 1814 wegen provisorischer Normalpreise		10
§. 8.			12

	Seite
S. 9. Nach Aufhebung des Rheinbundes werden die Gesetze über bürgerliche Verhältnisse angefochten. Anordnung von Revisions-Commissionen durch die Cabinetsordre vom 3. Mai 1817. Instruction des Ministers des Innern für diese Commissionen, gemäß welcher erworbene Rechte aufrecht erhalten werden sollen . . . . .	13
S. 10. Revisions-Commission für das Herzogthum Westfalen, Betrachtungen über die damalige Lage der Gesetzgebung . . . . .	15
S. 11. Die Königl. Gesetze vom 25. Sept. 1820 insbesondere für das Herzogthum Westfalen, bestätigten im allgemeinen die Hessische Gesetzgebung, mit etlichen Modificationen jedoch wegen Abtöschung und Preisbestimmung und Fünftel, Anordnung der Schützen — Abtöschung und der General-Commission zu Münster — Uebergang zum Folgenden . . . . .	17

## Zweites Buch.

### Von den Erbgütern.

#### Erstes Kapitel.

##### Untheilbarkeit nach der älteren Gesetzgebung.

S. 12. Eigenthum der Bauern an ihren Gütern. Rechtsvermutung hiefür . . . . .	19
S. 13. Publicistische Natur der Bauernhöfe. Untheilbarkeit. . . . .	23
S. 14. Ausnahmen von der Regel der Untheilbarkeit . . . . .	24

#### Zweites Kapitel.

##### Vererbung und Rindtheile nach älterem Rechte.

S. 15. Ernennung des Guts-Nachfolgers. Erstgeburtsrecht. . . . .	25
S. 16. Ernennung des Guts-Nachfolgers bei Lebzeiten. Disposition über die moderne Ansicht von deutschen Erbverträgen ohne Uebergabe, auch nach Preussischem Rechte. — Gegenstände, die hier zur Sprache kommen: 1) Ernennung durch Einsetzung 2) Mitsberechtigung des Pötelherrn. 3) Rechte des Weibes statuten, wenn die Haushaltung übertragen ist. Rechtsverhältnisse, wo sie vorbehalten worden. 4) Schulden-Aufnahme der Eltern bei vorbehaltener	

	Seite
Haushaltung. — Zeugnis des Gerichts Bilslein v. 16. Dec. 1783. über alle diese Gegenstände . . . . .	26
S. 17. Ueber das Rindtheil der nachgeborenen Geschwister. Brautshöhe nach der Observanz bestimmt, ohne den Gedanken von Ritterrecht am Gute . . . . .	33
S. 18. Allmählig werden die Brautshöhe in einigem Verhältniß zum wahren Werthe des Guts bestimmt, Urtheil des Amts Bilslein hierüber vom 10. Jun. 1786 in Sachen Märker . . . . .	35
S. 19. Wählig Ausbildung der Ansicht einer Divisio civilis durch die Grundsätze der Abschätzungen . . . . .	38
S. 20. Pflichttheil bei Bauerngütern. Pflichttheil; Klage gegen Erbverträge . . . . .	39
S. 21. Ob das Rindtheil im Nicht-Verheirathungsfalle des Kindes dem Hause zufalle? Nach älterer Gewohnheit. Nach neuerer. Ob gegen dieses bestimmende Verfügungen die Pflichttheil; Klage statthaft, und mit welchem Erfolge? Ob die Intestat-Erben eine solche Klage anstellen können? . . . . .	40
S. 22. Guts-Inventar. Vermögen außer dem Bauerngut. Universitas juris. Ob die Schulden auf dem Hofe-Nachfolger haften? . . . . .	42
S. 23. a) Inwiefern Rindtheilinsen tragend sey? . . . . .	43
S. 23. b) Vorrang des Rindtheils in Concurfen. . . . .	45

#### Drittes Kapitel.

##### Veräußerung und Reconsolidationsrecht nach älterem Rechte.

S. 24. Veräußerung des ganzen Guts. Veräußerung einzelner Bestandtheile desselben und dabei Statt findendes Reconsolidationsrecht. Insbesondere von den diesem verwandten Instituten, I. Fideiuc. der Röm. II. Rück- oder Wiederkaufvertrag der Röm. III. Deutscher Pfandvertrag. IV. retract. . . . .	46
S. 25. Natürliche Entstehung des Reconsolidations-Rechts. Bestätigung durch die Polizei-Ordnung von 1723, und durch den Landtags-Abschied von 1732. . . . .	51
S. 26. Nähere Entwicklung des Reconsolidationsrechts. Ob es um des Schatz-Catars willen eingeführt sey? — Beweis der Substanzlichkeit 1663. Ob im Amt Bilslein das Jahr 1696 das Normal-Jahr sey? . . . . .	54
S. 27. Grundlage der Reconsolidations-Klage, geschähe Veräußerung nämlich; was Rechtens, wenn eine aus	

thretische Verpfändung des Grundstücks von einem früheren Eobthättenbesitzer geschehen? . . . 57

S. 28. Dingliche Natur der Reconsolidationsklage von beiden Seiten. Vorbehalt des Rückkaufsrechts . . . 59

S. 29. Reconsolidationspreis. Ausmittlung desselben, wenn der ursprüngliche Erwerbswerth nicht bekannt; ob alsdann der ehemalige oder jetzige Schätzwert zum Grunde zu legen? . . . 60

S. 50. Eedörterung einiger in diese Lehre einschlagenden Fragen. 1) Ist das Reconsolidationsrecht auch verjährbar? 2) Kann der Verkäufer auf das Reconsolidationsrecht verzichten? 3) Bezug der Früchte bei Waldungen. 4) In welchem Verhältnisse die Reconsolidation zu dem Rechtsmittel ex L. 2<sup>o</sup> de rescind. vend. siehe C. 5. Compensation von Forderungen gegen den Reconsolidationspreis, wenn auf diesen Dritte Pfandrechte haben . . . : 62

S. 31. Philosophische und historische Betrachtungen . . . 66

Viertes Kapitel.

Von der Theilbarkeit der Güter nach der neuen Gesetzgebung.

S. 32. Absicht der hessischen Gesetzgebung, den Kindern und Geschwistern des Landmanns mehr Gelegenheit, als sonst, zur Erwerbung eines eigenen Aorkulturar, Etablissementts zu geben. Dershalb Verordnung vom 9. Jul. 1808 . . . . . Seite 66

S. 33. Verordnung vom 5. Nov. 1809, aufhebend die Verordnung vom 9. Jul. 1808 . . . . . 70

S. 34. Die erste Verordnung vom 9. Febr. 1811 . . . . . 72

S. 35. Die zweite Verordnung vom 9. Febr. 1811 . . . . . 73

S. 36. Verhältnisse der beiden Verordnungen vom 9. Febr. 1811 zu der Verordnung vom 5. Nov. 1809. Desfallsige Erklärung v. 18. Aug. 1813. S. 9. . . . . 74

S. 37. Beantwortung der Frage: Ist die Untheilbarkeit der Erbgüter und das Reconsolidationsrecht schon durch die Verordnung vom 5. Nov. 1809 oder erst durch die Verordnung vom 9. Febr. 1811 aufgehoben worden? . . . . . 75

S. 38. Ob und welche Modifikationen bei der Theilbarkeit Statt finden? . . . . . 79

S. 39. Folgen der zunehmenden Vererbung der Bauerngüter nach gemeinem Rechte, 1) in Rücksicht auf den Pflichten, 2) auf die Einbefähigung eines Kindes

und darin früherhin liegenden Uebertrag, 3) auf vergangene Fälle; mit Bezug auf S. 5, und 3. der Verordnung vom 5. Nov. 1809 . . . . . 80

S. 40. Einfluß der neuen Gesetzgebung auf das Reconsolidationsrecht, rücksichtlich vergangener Fälle, besonders für den Fall, wo das Reconsolidationsrecht vorbehalten worden . . . . . 82

S. 41. Einfluß der neuen Grundsätze auf die ländliche Verfassung, auf Eobthätten, Belliger, Belliger, Absgaben . . . . . 83

S. 42. Philosophische Beurtheilung der neuen Gesetzgebung. 84

Fünftes Kapitel.

Von den Retracten.

S. 43. I. Retractus gentilitius, II. Erblosung in Beziehung auf Lehngüter, sodann Unterherrschaften, Ritterfidei und adeliche Hufe . . . . . 88

S. 44. III. Retract der Stadt, Bürger bei Veräußerung von in der Stadtfeldmark gelegenen Grundstücken an Auswärtige . . . . . 89

S. 45. IV. Amortisationsgesetz . . . . . —

S. 46. V. Der Juden Retract . . . . . 91

S. 47. VI. Conventional, und testamentarische Retracte, 93

Drittes Buch.

Von den Colonatgütern.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Natur der Colonatgüter und Geschichte derselben bis zur neuen Gesetzgebung.

S. 48. Institutionen des Mittelalters, deren Charakter, Theilung des Eigenthums, Sachenfriede . . . . . 94

S. 49. Hypothese der Rechtsgelehrten über ursprünglich un freien Stand der Bauern. Wie man den Tacitus und Stellen in Urkunden des Mittelalters verstanden. Ansichten Effors, Strube's, Bury's, Runde's . . . . . 96

S. 50. Wie man jene Hypothese mit dem in neuerer Zeit gefundnen Zustande der Freiheit des größten Theils der Bauern zu vereinigen gesucht, wie man sich auf Freilassungen berufen, auf einen von den Universi

	täten ausgegangenen liberalen Geist, auf Einwirkung des römischen Rechts, ferner auf Einführung des Christenthums, und die Kreuzzüge, u. s. w.	98
§. 51.	Widerlegung jener Hypothese, nach Moser und Eichhorn	101
§. 52.	Rechtsvermutung für Eigentum und Erbrecht des Bauernstandes, dessen Verlust keineswegs die Folge der Uebergaben war, nach Rindlinger	104
§. 53.	Daß die Bauern das Erbrecht nicht erst durch Uebernahme der Steuern erlangt haben. Gewinnbriefe	107
§. 54.	Bauernstand im Herzogthum Westfalen, ursprünglich nicht unfrei. Vertrag von 1438 über Lehn- und Dienstgüter, so wie über Abhängigkeit freier Leute, Altarbedrager, Bogtleute, Hovesleute und Eigenleute	109
§. 55.	Gründe für Erbrecht. Angriffe gegen dasselbe durch das römische Recht und durch die Form neuer Gewinnbriefe	114
§. 56.	Festigkeit des Grundsatzes, daß die Hofabgaben nicht erbbt werden konnten. Zeugniß der Landstände von 1716. Andeutungen von Erbrecht in der Pollzei-Ordnung von 1723. Unterscheidung von Erb- und Zeitpächtern in der Verordnung vom 19. Nov. 1763	115
§. 57.	Verordnung vom 3. Mai 1782. Erläuterung vom 4. Mai 1791	117
§. 58.	Jurisprudenz, welche sich um diese Verordnungen geschloffen. Unbedingte Annahme des Erbrechts	121

Zweites Kapitel.

Entwicklung der rechtlichen Grundzüge des Colonat-Verhältnisses.

§. 59.	A. Erbgüter. Sind gewöhnliche Erbgüter, besisset mit Renten	122
§. 60.	B In gutherrlichem Verbands stehende Güter.	
	a) Leibeigenthums	124
§. 61.	und hofhörige Güter im Amte Erwitte	126
§. 62.	b) Colonatgüter	—
§. 63.	Grundsätze, die bei den in gutherrlichem Verbands stehenden Gütern Statt finden.	
	I. Natur des Colonatrechts. Ob dingliches oder persönliches Recht? Ob getheiltes Eigentum?	127
§. 64.	II. Pflicht des Colonen zu gewinnen. Veränderung	

	der Gewinnbriefe. Nützige Ansicht des Gewinnens. Ob es das Colonatrecht gebe? Ob ohne Gewinnung kein Klagerrecht gegen Dritte denkbar?	130
§. 65.	III. Materielle Rechte des Colonen. Frucht-Genuss. Accessio. Thesaurus.	132
§. 66.	IV. Colonat-Wahlungen	135
§. 67.	V. Anlegung und Unterhaltung der Hofe, Gebäude. Gewohnheitsrecht dieserhalb in den Kemtern Dipe, Bilselm und Altendorn. Anspruch einiger adelichen Gutsherrn auf $\frac{1}{2}$ des Werths der Gebäude	137
§. 68.	VI. Oeffentliche Lasten	138
§. 69.	VII. Outherrliche Abgaben, Nützlichkeit neuer Lasten, Aufbündungen. Wem hiebei die Beweis-pflicht obliegt?	140
§. 70.	VIII. Schuttwesen der Colonen, Veräußerung, ob auch inter contrahentes nützlich? Ob der Sohn des Colonen auch das Colonatgut und übrige Erbschaft zugleich antreten müsse?	141
§. 71.	IX. Vererbung des Colonats	142
§. 72.	X. Rindtheile von Colonatgütern. Aeltere und neuere Ansicht dieses Gegenstandes	143
§. 73.	XI. Leibzucht bei Erbgütern und bei Colonatgütern.	146
§. 74.	XII. Interimswirtschaft auf Erb- und auf Colonatgütern	147
§. 75.	XIII. Entmeyerung. Erstlich falsche Entmeyerungs-Gründe	
	a) Ablauf der Gewinnzeit	
	b) unterlassene Gewinnbriefe-erneuerung,	
	c) nicht gethene Pachtzahlung,	
	d) eigenes Bedürfnis des Gutsherrn	
	e) resolutum jus concedentis	150 — 152
§. 76.	Wahre Entmeyerungs-Gründe im Herz. Westf.	
	1) Waldverwüstung,	
	2) Veräußerung,	
	3) Leibzucht-Verstellung,	
	4) Mangelhafte Deterioration des Guts	
	5) Unfähigkeit, dem Gute länger vorzustehen	150
§. 77.	Folge der Entmeyerung. Pflicht, den Hof wieder ohne erschwereude Bedingungen zu besetzen. Erbsichen des Erbrechts der eventual zur Hofesfolge Berufenen.	153

Drittes Kapitel.

Die neue Gesetzgebung.

§. 78.	Historisch, philosophische Betrachtungen als Uebergang und Einleitung . . . . .	154
§. 79.	Verordnung vom 9. Jul. 1808. Deren Einfluß auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse . . . . .	155
§. 80.	Colonatverordnung vom 5. Nov. 1809 und Königl. Gesetz vom 25. Sept. 1820, beide im allgemeinen. . . . .	156
§. 81.	Kennzeichen der Güter, welche Gegenstand der Colonat-Verordnung, nach §. 6 derselben. Exegese dieses §8. Erläuterung vom 18. Aug. 1813. S. I. . . . .	157
§. 82.	Veränderungen, welche die neue Gesetzgebung den früheren Colonat-Verhältnissen gebracht, Ad I. (§. 63.) 1) volles Eigenthum des Colonat, durch 2) absolut gebietendes Gesetz erlangt, 3) und zwar ipso jure 4) für den wahren Colonatberechtigten . . . . .	161 — 162
§. 83.	Ad II. (§. 64.) Pflicht zur Bewohnung hört auf. Ob ein urkundliches Anerkenntniß der Rente gefordert werden könne? . . . . .	163
§. 84.	Ad III. IV. (§. 65. 66.) Auseinanderlegung rücksichtlich der Colonatverordnungen. Unvollkommenheiten des desfalligen Gesetzes, daher nachträgliche Gesetz und Erläuterung vom 8. Sept. 1810 . . . . .	164
§. 85.	Ad V. (§. 67.) Eigenthum der Hofrathgebäude dem Colonat zugefallen. Inwiefern die Concurrenz des Gutsherrn zum Bau weggefallen? . . . . .	167
§. 86.	Ad VI. (§. 68.) Weggefallen der Verordnung vom 9. Mai 1766 . . . . .	—
§. 87.	Ad VII. (§. 69.) Colonatabgaben . . . . .	168
§. 88.	Ad VIII. (§. 70) I Schulden des Gutsherrn. II Schulden des Colonat, consentirte und unconsentirte . . . . .	168 — 169
§. 89.	Ad IX. X. (§. 71. 72.) Vererbung und Kindtheile § 3. u. 5. der Col. Verordn. . . . .	170
§. 90.	Ad XI. (§. 73.) Ob Leibeigenschaft ganz aufgehoben? . . . . .	—
§. 91.	Ad XII. (§. 74.) Weggefallen der Interimswirtschaft in Zukunft . . . . .	171
§. 92.	Ad XIII. (§. 76. 77.) Entminderungen fallen weg, ob auch in Bezug auf vergangene Fälle, auf noch nicht vollzogene Entminderungs-Urtheile? . . . . .	—

§. 93.	Verknüpfung von Colonat-Verhältnissen mit Leibeigenschaft . . . . .	174
--------	---	-----

Viertes Buch.

Von bäuerlichen Leistungen.

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

§. 94.	Einteilung. Zweierlei Art von Leistungen, gutsherrliche und Renten . . . . .	175
§. 95.	§. 10. der Colonat-Verordnung. Transitorische Bestimmung. Entschädigung. . . . .	176
§. 96.	Nunmehr'ger Character der bäuerlichen Leistungen. Deren Vertheilung auf die einzelnen Gutstheile . . . . .	177
§. 97.	Zwangsgeld. Ob auch bei Renten, und unter welcher Voraussetzung? . . . . .	178
§. 98.	Abdöse. Zwangsrecht des Berechtigten zur Abdöse nach 10 Jahren. Durch §. 10. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813. aufgehoben . . . . .	179
§. 99.	Beschränkung der Abdösungen durch das Königl. Gesetz vom 25. Sept. 1820. S. 2. Exegese desselben. . . . .	181
§. 100.	Königl. Gesetz §. 3. über Abdösung bei Veräußerung eines Theils eines bäuerlichen Grundstücks. Interpretation desselben . . . . .	182

Zweites Kapitel.

Leibeigenthums-Gefälle.

§. 101.	I. Sterbefall. Hypothese über den Ursprung des Sterbefalles . . . . .	185
§. 102.	Entschädigung für den Sterbefall nach §. 14. der Colonat-Verordnung . . . . .	187
§. 103.	II. Freilassungen. Wechselungen . . . . .	188
§. 104.	Entschädigung für das Recht der Freilassungen nach §. 13. der Colonat-Verordn. . . . .	190
§. 105.	III. Dienstzwang. Dessen Aufhebung ohne Entschädigung durch §. 11. der Colonat-Verordn. . . . .	191



Drittes Kapitel.  
Dienste.

Seite

- §. 106. Outherrliche Dienste. Dienste auf freien Gütern haftend, durch Vorbehalt oder Bestellung entfallen. Gemessene und ungemessene Dienste. Ob Rechtsvermutung für Dienste überhaupt, für ungemessene insbesondere . . . . . 193
- §. 107. Einige andere Fragen über Dienste, 1) Aufhören und Aufhören des Tags, 2) Festsetzung ungemessener Dienste, 3) Verwandlung der Dienste in Geld, 4) Operae non debentur nisi indictae . . . . . 194
- §. 108. Aufhebung der Dienste gegen Entschädigung. Ersatzung der Fortsetzung der Naturaldienstleistung durch §. 2. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813. Einfluß dieser Bestimmung auf den Rechtsfuß: operae non debentur nisi indictae . . . . . 195
- §. 109. Königlich-Gesetz vom 25. Sept. 1820 §. 4. Fortsetzung der Naturalprästation. Unabstößlichkeit, Vertrag auf 12 Jahre. Ob auch neue Dienste bestellt werden können? . . . . . 197

Viertes Kapitel.

Sonstige Leistungen.

- §. 110. 1) Gewinn-Geld. Recht es zu fordern. Betrag. Zeit des Wiederkehrens desselben . . . . . 198
- §. 111. Entschädigung für aufgehobenes Gewinn-Geld nach §. 15. der Colon. Verordn. . . . . —
- §. 112. Erläuterung vom 18. Aug. 1813 wegen Abrechnung des schon bezahlten Gewinns bei Auflösung und Verwandlung . . . . . 199
- §. 113. 2) Gartenpacht . . . . . 201
- §. 114. 3) Fruchtbrunn-Abgabe. Durch die hessische Gesetzgebung nur abtödtlich nicht verwandelt worden. Abänderung durch das Königl. Gesetz v. 25. Sept. 1820. . . . . 202
- §. 115. 4) Vieh- und sonstige Naturalien. Verwandlung in Geld. Fortsetzung der Naturalleistungen . . . . . —
- §. 116. Natural-Abgaben, die keine Renten sind! A) solche, die ursprünglich Steuern sind, B) Beiträge zur Besoldung der Pfarrgeistlichkeit, Meßhafer u. s. w. . . . . 203

Fünftes Kapitel.

Preisfestsetzungen nach Hessischen Gesetzen.

- §. 117. Ob bisherige Selbstabgaben für Naturalabgaben gegen den Willen des Berechtigten fortgesetzt werden können? §. 23. der Colon. Verordn. . . . . 206
- §. 118. §. 16, 17, 22. der Colon. Verordn. Verordn. vom 16. Jan. 1808. Schätzung von 25jährigen Fruchtpreisen. Verweisung auf die Flur- und Lastenbücher Angaben wegen der übrigen Naturalien. Bei unbestimmten Naturalien Durchschnitts-Ertrag von 10 Jahren . . . . . —
- §. 119. Anstände, erregt durch die Verordnungen v. 9. Febr. 1811, gehoben durch die Erläuterung v. 18. Aug. 1813. §. 9. . . . . 208
- §. 120. Durchschnittspreise in den einzelnen Kreisen nach §. 122. der Colon. Verordn. Preis von 25 Jahren vor 1809. Erläuterung v. 18. Aug. 1813. §. 4. ändert selbes ab . . . . . 209
- §. 121. Aufhebung der Verweisung auf die Flur- und Lastenbücher, durch §. 3. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813 . . . . . 211
- §. 122. Provisorische 1) Verwandlung und Auflösung der Naturalien mit Aufschuß der Kärnerpacht, 2. Auflösung der Fruchtkärnerpacht. — Provisorische Normalpreise vom 8. Nov. 1814. . . . . 212
- §. 123. Entschädigung für Dienste in Fruchtrenten zu leisten, . . . . . 213

Sechstes Kapitel.

Königliches Gesetz über Auseinandersetzung und Preisbestimmung.

- §. 124. §. 2. und 4. des Königl. Gesetzes . . . . . 214
- §. 125. Verwandlung der bisherigen provisorischen Auseinandersetzungen in definitive. Wie hierbei die Preise anzumitteln? . . . . . 215
- §. 126. Bestimmungen des Königl. Gesetzes I. über die Verwandlung der Naturalleistungen in Geld. 1) von der Berechnung derjenigen Naturalien, welche nicht Fruchtabgaben sind, in Geld. §. 41. des Königl. Gesetzes. Bemerkungen und Wünsche . . . . . 217
- §. 127. 2) Berechnung der Dienste in Geld nach §. 42. des Königl. Ges. . . . . 219
- §. 128. 3) Aufschlagung der Fruchtzinsen zu Gelde. (§. 40. . . . .

	Seite
35. 36. d. Ges.) Schwierigkeit, die Marktpreise zu ermitteln, wo keine Märkte sind . . . . .	220
§. 129. 4) Berechnung des gefundenen Geldwerts auf Roggen und danach auf eine veränderliche Geldrente . . . . .	222
§. 130. II. Ueber Abisung. §. 37. 38 d. G. Nach welchen Grundsätzen selbe zu bewirken, wenn noch keine veränderliche Geldrente vorliegt? . . . . .	226
§. 131. Recht der Entscherten bei Verlegenheiten, worin sie durch Verwandlung und Abisung gerathen, unläsliche Obligationen zu fordern. §. 39. des G. Ansichten über dieses Gesetz . . . . .	228
§. 132. Beurtheilung der gegen die Abisungs- und Verwandlungs-Grundsätze erhobenen Beschwerden . . . . .	239

Fünftes Buch.

B e r m i s c h t e G e g e n s t ä n d e .

Erstes Kapitel.

S t e u e r f r e i h e i t .

§. 133. Steuerpflichtigkeit der Colonen, der Geistlichkeit. Steuerfreiheit der Geistlichkeit . . . . .	235
§. 134. Steuerfreiheit des Adels, wie sie ursprünglich war. Verhandlungen darüber auf dem Landtage von 1584. . . . .	246
§. 135. Verhandlungen auf dem Landtage 1586. Landtag 1587. Kurfürstliche Entscheidung vom 22. Oct. 1587. Reflexionen hierüber . . . . .	239
§. 136. Landtags-Abshied v. 26. Febr. 1589. Desgleichen v. 1. Jul. 1596. Zusammenkunft v. 2. Apr. 1612. Landtag v. 24. Jun. 1639. Desgleichen v. 19. Dec. 1648. Recessus perpetuae concordiae von 1654. . . . .	241
§. 137. Neue Zeit. Verordnung v. 1. Oct. 1806. Verordnung v. 9. Jan. 1810. Verordnung v. 24. Jan. 1809. Generale des Hofgerichts v. 31. März 1807. wegen Klagen auf Entschädigung für verkörnte Steuerfreiheit . . . . .	242

Zweites Kapitel.

A b z u g d e s F ü n f t e l s .

§. 138. Bisherige Steuerfreiheit der Renten. Aufgehoben durch Verordnung v. 1. Oct. 1806. Errichtung der	
--	--

§. 139. Steuerfreiheit besonderer Steuerzahlung der Renten berechneten an den Staat. Recommunicat. der Steuer-Rectifications-Commission v. 28. Oct. 1810. Ver-ordnung vom 27. Febr. 1811. Erklärung dieses Gesetzes. Ob auch das Fünftel bei der Abisung abgezogen werden könne? . . . . .	244
§. 140. Neuere Bestreitungen der Gerechtigkeit des Fünftels Abzugs. Begünstigung . . . . .	250
§. 141. Gesetz v. 25. Sept. 1820. Fragen deshalb; I. Ist der Fünftels-Abzug im allgemeinen schätzig? Welche neue Feststellungen hierüber zu erwarten? . . . . .	251
§. 142. II. Welches sind die durch das neue Gesetz eingeführten Beschränkungen des Fünftels-Abzugs? Urtheil über deren Ausführbarkeit . . . . .	252
§. 143. III. Findet nunmehr auch bei Abisungen der Fünftels-Abzug Statt? . . . . .	254

Drittes Kapitel.

Z e h n t e n .

§. 144. Einiges zur Geschichte der Zehnten im allgemeinen. . . . .	256
§. 145. Zehnten im Herz. Weßf. . . . .	258
§. 146. Abisung der Zehnten, unter bessischer Regierung verbessert, durch das Königl. Gesetz gewährt. Abisung. Verwandlung. Kosten, so auf dem Zehnten ruhen . . . . .	—

Viertes Kapitel.

G e n e r a l - C o m m i s s i o n .

§. 147. Auseinandersetzungs-Verfahren unter bessischer Regierung. Justiz-Sache. Separations-Sache . . . . .	260
§. 148. Preussische General-Commissionen jenseits der Elbe. . . . .	261
§. 149. General-Commissionen zu Magdeburg und Mansier. Streit über deren Competenz . . . . .	262

## Inhalts-Anzeige der Beilagen.

No. I.	Vertrag von 1438 zwischen Landesherren, und Ritterschaft und Städten. S. W.	Seite 267
No. II.	Auszug aus der Chur-Edlischen Herzogthums Westphalen verbesserten Polizei-Ordnung de anno 1723, den 20. Sept.	271
No. III.	Auszug aus dem Landtags Abschiede des Herzogthums Westphalen von 1732	274
No. IV.	Berordnung vom 27. Nov. 1753.	—
No. V. a.	Berordnung vom 19. Nov. 1763.	276
No. V. b.	Berordnung vom 9. Mai 1766.	279
No. VI.	Berordnung vom 3. Mai 1782.	280
No. VII.	Erläuterung vom 4. Mai 1791.	281
No. VIII.	Berordnung vom 1. Oct. 1806.	282
No. IX.	Berordnung vom 16. Jan. 1808.	283
No. X.	Auszug aus der Berordn. vom 9. Jul. 1808.	285
No. XI.	Berordn. vom 5. Nov. 1809.	289
No. XII.	Erläuterung vom 8. Sept. 1810.	295
No. XIII.	Erste Berordnung vom 9. Febr. 1811.	298
No. XIV.	Zweite Berordnung vom 9. Febr. 1811.	303
No. XV.	Berordnung vom 27. Febr. 1811.	307
No. XVI.	Erläuterung vom 18. Aug. 1813.	310
No. XVII.	Bekanntmachung vom 8. Nov. 1814.	313
No. XVIII.	Das Königl. Gesetz vom 25. Sept. 1820, die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanfeatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend.	321
No. XIX.	Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Commissionen vom 25. Sept. 1820.	336
Mo. XX.	Gesetz, die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westfalen betreffend, vom 25. Sept. 1820.	341

## Erstes Buch.

### Allgemeine Einleitung und chronologische Uebersicht der betreffenden Gesetze.

#### 1.

Nach Terenzens goldenem Aussprüche:

*Homo sum, nihil humani a me alienum esse puto*

soll dem Menschen nichts gleichgültig seyn, was den Menschen betrifft; und mag dieser Gedanke des Classikers schon tausendmal wieder aufgelegt seyn, er ist zu schön, um nicht auch zum tausendeintemal hervorgeführt zu werden. Was könnte aber uns mehr *humanum* seyn, als die bäuerlichen Verhältnisse eines ganzen Landes? Man hat berechnet, daß wenigstens  $\frac{3}{4}$  der Bevölkerung auf dem Lande wohnen — man weiß, daß das Vermögen des Landbewohners im Boden bestehe und daß für ihn alle sachliche Verhältnisse sich darauf beziehen — es ist nicht unbekannt, daß die Besitz- und Vermögens-Verhältnisse eines Volks einen konstanten Einfluß auf Bildung und Gesittung äußern — wie wird man daher noch anstehen wollen, die Untersuchung der bäuerlichen Verhältnisse eines gegebenen Landes einen der wichtigsten Gegenstände, wir möchten sagen den wichtigsten wenn man auf das in die Zukunft nachhaltig-wirksamere sehen will, zu nennen?